



---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sicherheitsregeln bei der Anmietung von Maschinen (AGB für Mietmaschinen in Lohnunternehmen)

## 1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sicherheitsregeln bei der Anmietung von Maschinen (Mietmaschinen) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen zwischen den Auftraggebern (Mieter) und dem/der Vermieter/in und sind Grundlage der Mietverträge.

## 2. Kenntnis der Betriebs- und Bedienungsanleitung sowie der Sicherheits- und Gefahrenhinweise:

- 2.1. Die Betriebs- und Bedienungsanleitung, die Sicherheits- und Gefahrenhinweise und die Arbeitsunterweisung befinden sich am Vermietungsort (Ortsangabe, Standort der Maschinen) und werden mit dem Mietobjekt an den/die Mieter/in übergeben. Sie sind vom/von der Mieter/in vor der Inbetriebnahme der Maschine sorgfältig, genau und vollständig zu lesen. Der/Die Mieter/in bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme der angeführten Dokumente. Des Weiteren sind alle Sicherheits- und Gefahrenhinweise vor der Inbetriebnahme sorgfältig, genau und vollständig zu lesen und vom Fahrer der Maschine einzuhalten.
- 2.2. Sowohl die Betriebs- und Bedienungsanleitung, die Sicherheits- und Gefahrenhinweise und die Arbeitsunterweisung sind während der Mietdauer zu beachten und einzuhalten.
- 2.3. Insbesondere sind folgende Bestimmungen unbedingt zu beachten:
  - Die Sicherheit des Fahrers und der sich im Aufenthaltsbereich befindlichen Personen unterliegt dem Können des Fahrers. Dazu muss der Fahrer alle Funktionen und Bedienungshebel kennen und mit diesen vertraut sein.
  - Für Bagger, Hebebühnen und Maschinen mit Hebeeinrichtungen gelten gesonderte Sicherheitsbestimmungen, die unbedingt einzuhalten sind.
  - Bei Baggern beträgt der Steigungswinkel des Fahrzeugs in Fahrtrichtung max. 15 Grad.
  - Außer dem Fahrer darf sich bei Fahrzeugen mit Hebeeinrichtungen niemand im Arbeitsbereich des Fahrzeugs aufhalten. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich (Arbeitsbereich) ist verboten.
  - Unbefugten Personen ist die Inbetriebnahme der Mietmaschinen nicht gestattet. Der/Die Mieter/in muss Vorkehrungen gegen unbefugten Gebrauch treffen (z.B. Zündschlüssel gesondert verwahren, Aufsicht über die eingesetzten Fahrzeuge, usw.).
  - Bagger, Hebebühnen und Maschinen mit Hebeeinrichtungen dürfen nur vom Fahrersitz aus bedient werden.
  - Die Arbeitseinrichtungen (Greifer, Löffel, Bühnen, Zangen, etc.) sind niemals über Personen zu bewegen.
  - Das Befördern und Heben von Personen mit Arbeitswerkzeugen (z.B. Baggerschaufel, Kran, etc.), ausgenommen auf Hebebühnen oder zur Personenbeförderung vorgesehene Geräte ist verboten.
  - Der/Die Mieter/in hat zutreffende Kenntnis über den Arbeitsbereich sicherzustellen, insbesondere beim Einsatz von Bagger muss er/sie die Lage von Versorgungsleitungen (z.B. Strom, Wasser, Gas, Telefon, usw.) und die Tragfähigkeit des Bodens bzw. Untergrunds kennen.
  - Beim Verlassen der Mietmaschine sind die Arbeitseinrichtungen auf den Boden abzusenken und Baumaschinen sind mittels Stützen sicher abzustützen. Des Weiteren ist der Antriebsmotor abzustellen, der Zündschlüssel abzuziehen und gegen eine unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.



- 2.4. Ein Verstoß gegen die Einhaltung der Betriebs- und Bedienungsanleitung, der Sicherheits- und Gefahrenhinweise inklusive Arbeitsunterweisung führt zur alleinigen Haftung durch den/die Mieter/in. Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden am gemieteten Fahrzeug und für Schäden an Dritte.
- 2.5. Zur Dokumentation der Kenntnis über die Betriebs- und Bedienungsanleitung, die Sicherheits- und Gefahrenhinweise und Arbeitsunterweisung wird ergänzend zum Mietvertrag ein Übergabeprotokoll angefertigt und ist vom/von der Mieter/in mit Unterschrift zu bestätigen.

### **3. Ladungssicherung beim Transport**

- 3.1. Werden gemietete Geräte oder Maschinen auf Anhängern (z.B. Tiefladern) transportiert, so sind diese gegen Verrutschen und ähnliches fachkundig zu sichern. Der/Die Mieter/in hat sicherzustellen, dass beim Transport die Sicherung durch eine fachkundige Person erfolgt und die Vorschriften zur Ladegutsicherung eingehalten werden.

### **4. Haftung**

- 4.1. Der/Die Vermieter/in haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die in Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung des Mietgeräts entstehen. Dies gilt gleichermaßen für alle Schäden, die an der/den gemieteten Maschine/n, an Rechtsgütern und Vertragsparteien sowie an Rechtsgütern Dritter entstehen. Der/Die Mieter/in haftet insbesondere verschuldensunabhängig für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Betriebs- und Bedienungsanleitung, den Sicherheits- und Gefahrenhinweisen sowie den sonstigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sicherheitsregeln entstehen.
- 4.2. Der/Die Vermieter/in haftet auch nicht für einen Verdienstaufschlag des/der Mieters/in aufgrund der Unbrauchbarkeit des Mietobjekts. Eine Minderung der Miete ist zudem ausgeschlossen, sofern der/die Mieter/in durch eigenes Verschulden oder Dritter am Gebrauch der Mietsache gehindert wird (z.B. Arbeitsverbot am Wochenende wegen Lärmbelästigung, usw.).
- 4.3. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen sowie Schäden durch Transportunfälle gehen voll zu Lasten des/der Mieters/in (Wiederbeschaffungswert).
- 4.4. Informieren Sie Ihren Haftpflichtversicherer über den Gebrauch der Mietmaschinen, da Haftpflichtversicherungen nicht grundsätzlich für gemietete Gegenstände und Maschinen haften.

### **5. Gerätemängel**

- 5.1. Zeigt sich beim Betrieb der Mietmaschine während der Mietzeit ein offensichtlicher technischer Mangel, so hat der/die Mieter/in dem/der Vermieter/in sofort und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden. Der weitere Gebrauch der Mietmaschine ist zu unterlassen. Ein Ersatzanspruch auf ein Tauschgerät besteht grundsätzlich nicht.
- 5.2. Der/Die Mieter/in haftet für den unsachgemäßen Einsatz der Mietmaschine. Aufgetretene Schäden an der Mietmaschine, die der/die Mieter/in zu vertreten hat, werden auf Kosten des/der Mieters/in von einem Fachbetrieb instand gesetzt. Reparaturzeiten werden wie Mietzeiten behandelt und dem/der Mieter/in regulär in Rechnung gestellt.



**Vereinigung Lohnunternehmer  
Österreich (VLÖ)**  
Pummerinplatz 2  
4490 St. Florian bei Linz  
T 0676/3112260  
F 07224/20630  
E [info@lohnunternehmer.co.at](mailto:info@lohnunternehmer.co.at)  
I [www.lohnunternehmer.at](http://www.lohnunternehmer.at)

---

## **6. Überlassung der Mietsache an Dritte**

- 6.1. Die Überlassung der Mietsache an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Vermieters/in erlaubt.
- 6.2. Überlassen werden darf die Mietsache grundsätzlich nur an Personen, die weisungsabhängig (mit Dienstverhältnis) im Betrieb des/der Mieters/in beschäftigt sind.

## **7. Nebenabreden**

Nebenabreden sind nur dann gültig und wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart und bestätigt wurden.

## **8. Sonstiges**

- 8.1. Technische Angaben, Maße, Gewichte und Abbildungen sowie Preislisten sind annähernd und unverbindlich. Preislisten werden als Verrechnungsgrundlage dann herangezogen, wenn keine spezielle vertraglichen Vereinbarungen und Preisfestlegungen getroffen wurden.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **9. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird das für den/die Vermieter/in örtlich zuständige Gericht vereinbart. Bei Auslandsaufträgen gilt österreichisches Recht.